

Bürgermeisteramt · Hindenburgplatz 7 · 72475 Bitz

Landratsamt Zollernalbkreis
Hirschbergstraße 29

72336 Balingen

Bitz, den 07.02.2019

Es schreibt Ihnen:

Hubert Schiele

☎ 07431/8001-10

✉ hubert.schiele@bitz.de

AZ.: 794.62 / Sch

USt-IdNr.: DE144850894

Stellungnahme der Gemeinde Bitz zum geplanten Windpark auf Gemarkung Winterlingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10.01.2019 forderten Sie uns zur Stellungnahme bezüglich der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Bau und Betrieb von 7 Windenergieanlagen auf der Gemarkung der Gemeinde Winterlingen mit Fristsetzung zum 11.02.2019 auf.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

I. Sachverhalt

Auf der Gemarkung der Gemeinde Winterlingen sollen 7 Windenergieanlagen der Marke Nordex N 149/4.5 mit einer Nabenhöhe von 164 m, Rotordurchmesser 149 m bei einer Gesamthöhe von 238,5 m sowie einer Nennleistung von 4,55 MW pro Anlage gebaut und betrieben werden.

Nach den Angaben in Ihrem Schreiben vom 30.11.2018, soll die Genehmigung in einem Verfahren nach § 10 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 3 Satz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden.

Rathaus
Hindenburgplatz 7
72475 Bitz
Zollernalbkreis
www.bitz.de

Telefon-Zentrale
(07431) 8001-0
Telefax
(07431) 8001-50

Banken
Sparkasse Zollernalb **IBAN** DE21 6535 1260 0062 4024 88
(BLZ 653 512 60) 62 402 488 **BIC** SOLADES1BAL
Volksbank Albstadt eG **IBAN** DE17 6539 0120 0080 5910 00
(BLZ 653 901 20) 80 591 000 **BIC** GENODES1EBI

Öffnungszeiten
Bürgerbüro
Mo, Di, Do 08:00 – 17:00 Uhr
Mi 08:00 – 18:00 Uhr
Fr 08:00 – 12:00 Uhr

Übrige Ämter
Mo – Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Mo, Di, Do 14:00 – 16:00 Uhr
Mi 14:00 – 18:00 Uhr

Sie gehen in Ihrem Schreiben vom 30.11.2018 sowie dem 17.12.2018 davon aus, dass die Gemeinde Bitz dabei eine zu beteiligende Behörde im Sinn des § 11 der 9. Bundesimmissionsschutzverordnung ist. Nach § 11 der 9. Bundesimmissionsschutzverordnung haben die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben.

Zu beteiligende Behörden sind solche Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Das sind alle Behörden, die für ein Teilproblem rechtlich zuständig sind, das sich im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung nach § 10 bzw. § 6 BlmschG stellt, also zum Beispiel Bauaufsichts-, Abfall-, Wasser-, Straßenbaubehörden oder Berg- und Umweltämter (Ule/Laubinger, Bundesimmissionsschutzgesetz § 10 Rn. E1; OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 13.05.2003, 2 M 285/02).

Diese Voraussetzung erfüllt jedoch die Gemeinde Bitz nicht, denn sie tritt als Nachbargemeinde nicht als Fachbehörde auf, die der Genehmigungsbehörde für ihre Entscheidungsfindung eine fachliche Zuarbeit leistet, sondern als Dritte im Sinne von § 10 Abs. 3 BlmschG, die geltend macht von den Auswirkungen der Anlage betroffen zu sein.

Damit werden im Folgenden Einwendungen vorgebracht, die von Dritten im Sinne des § 10 Abs. 3 BlmschG geltend gemacht werden können.

Eine Einwendung ist dabei ein sachliches Gegenvorbringen, das auf Verhinderung oder Modifizierung des Vorhabens gerichtet ist (Dippel, NVwZ 2010, 145; Erbguth/Schlacke, Umweltrecht § 9). Die Möglichkeit Einwendungen zu erheben dient einerseits der Information der Genehmigungsbehörde, andererseits aber auch dem Schutz der von der Anlage potentiell Betroffenen (Jarass, Bundesimmissionsschutzgesetz, § 10 Rn. 70; Sellner/Reidt/Ohms, Immissionschutzrecht und Industrieanlagen, Rn. 2/91).

Die vorgebrachten Einwendungen sind folglich nachvollziehbar in die Genehmigungsentscheidung einzubeziehen, etwa in einem Erörterungstermin im Sinne des § 10 Abs. 6 BlmSchG.

Im Folgenden werden somit alle Einwendungen vorgebracht, die sich durch den geplanten Bau und Betrieb des Windparks ergeben und nicht lediglich solche, die von dem Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bitz als „Fachbehörde“ erfasst sind.

II. Einwendungen

1. Schattenwurf

Die vom Vorhabenträger geplanten sieben Windenergieanlagen beeinträchtigen mittels ihres Schattenwurfs die nächstgelegene Bebauung der Gemeinde Bitz. Insbesondere das Hofgut Hermannslust wird durch den geringen Abstand von 910 m zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage betroffen.

Aus den vorgelegten Unterlagen findet sich unter Kapitel 11.2 auf S. 31 der Hinweis, dass die maximale astronomische Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Kalendertag an dieser Stelle um 28 Stunden pro Kalenderjahr und 10 Minuten pro Kalendertag überschritten werden.

Die maximale meteorologische Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr wird an der vorgenannten Stelle voraussichtlich um 1 Stunde und 45 Minuten pro Kalenderjahr überschritten (Kapitel 11.2 S. 33).

Aus den zusammenfassenden Ergebnissen in Kapitel 11.2 auf den Seiten 34 und 36, sowie in Kapitel 2.1 auf unter Punkt 5 ist keinesfalls ersichtlich, ob hier eine Abschaltvorrichtung verwendet werden soll, die meteorologische Parameter erfassen kann. Davon ist jedoch abhängig, ob der maximale astronomische oder meteorologische Beschattungswert maßgeblich ist.

In jedem Fall wird eine Abschaltautomatik benötigt, da sowohl der astronomische, als auch der meteorologische Wert überschritten werden.

In der Beschreibung des Schattenwurfmoduls in Kapitel 11.2 der Unterlagen findet sich auf S. 3 der Hinweis, dass bestimmte Wochentage bei der Schattenwurfüberwachung ausgeblendet werden können. Hierbei ist keinesfalls ersichtlich, ob eine Vorgabe geplant ist, wann und ob diese Ausblendung erlaubt ist oder ob dies im Ermessen des Betreibers steht.

Sollte hierzu keine Regelung erfolgen, würde dies dazu führen, dass das Hofgut Hermannslust der Willkür des Betreibers ausgeliefert wäre.

2. Lichtimmission

Zu möglicherweise störenden Lichtreflexen und Maßnahmen, um diese zu verhindern, wird keinerlei Aussage getroffen. Es finden sich lediglich Hinweise zur optisch erdrückenden Wirkung im Rahmen der Sichtbarkeitsanalyse.

Rathaus Hindenburgplatz 7 72475 Bitz Zollernalbkreis www.bitz.de	Telefon-Zentrale (07431) 8001-0 Telefax (07431) 8001-50	Banken Sparkasse Zollernalb IBAN DE21 6535 1260 0062 4024 88 (BLZ 653 512 60) 62 402 488 BIC SOLADES1BAL Volksbank Albstadt eG IBAN DE17 6539 0120 0080 5910 00 (BLZ 653 901 20) 80 591 000 BIC GENODES1EBI	Öffnungszeiten Bürgerbüro Mo, Di, Do 08:00 – 17:00 Uhr Mi 08:00 – 18:00 Uhr Fr 08:00 – 12:00 Uhr	Übrige Ämter Mo – Fr 08:00 – 12:00 Uhr Mo, Di, Do 14:00 – 16:00 Uhr Mi 14:00 – 18:00 Uhr
---	--	--	--	--

Licht gehört jedoch zu den Emissionen und Immissionen im Sinne des BImSchG, § 3 Abs. 2 und Abs. 3 BImSchG.

Insbesondere Lichtreflexe („Disco-Effekt“) werden in den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) als Immissionen im Sinne des BImSchG verstanden.

Aus den WEA-Schattenwurf-Hinweisen ergibt sich, dass bei der Rotorenbeschichtung mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden sollen, um Lichtreflexen vorzubeugen.

Ob der Glanzgrad von 30 Einheiten in matt-seidenmatt (S. 9, Kennzeichnung von Nordex Windenergieanlagen, Kapitel 3.6) dieser Vorgabe entspricht ist den Unterlagen hierbei nicht zu entnehmen.

3. Eisabfall

Aus den Unterlagen in Kapitel 11.5 auf S.10 des Gutachtens des TÜV Nord zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an NORDEX Windenergieanlagen ergibt sich, dass Eisabfall von einer stehenden/trudelnden Anlage nicht verhindert werden kann.

Dementsprechend muss das Gebiet vereister Anlagen im unmittelbaren Gefahrenbereich gesichert werden. Dies ist vorwiegend mit der Anbringung von Hinweisschildern möglich. Ob solche Schilder angebracht werden und wenn, dann in welchem Abstand zu den Anlagen und in welcher Häufigkeit ist aus den vorgelegten Unterlagen keinesfalls ersichtlich.

Die Absicherung der Anlagen ist jedoch zum Schutz der öffentlichen Sicherheit dringend geboten.

4. Baugrund

Das bisher vorliegende Baugrundgutachten aus dem Jahr 2016 bezieht sich ersichtlich auf die ursprünglich geplante Anlage.

Ursprünglich waren vier Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 149 m, einem Rotordurchmesser von 126 m und einer Nennleistung von 3,3 MW je Anlage Gegenstand des Teilgenehmigungsverfahrens im Jahre 2016.

Da sich das jetzige Genehmigungsverfahren auf sieben Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149 m und einer Nennleistung von 4,55 MW je Anlage bezieht, kann das ursprüngliche Gutachten schon denklogisch keinerlei Aussage über die Tragfähigkeit des Baugrunds in Bezug auf die geplanten Anlagen treffen.

Da ein Baugrundgutachten jedoch Aussagen über mögliche Rutschungen und Senkungen – gerade auch im Hinblick auf mögliche Verkarstungsrisiken und deren Auswirkungen auf die Tragfähigkeit des Baugrunds –, sowie über die Auswirkungen der geplanten Anlage auf die Grund- und Trinkwasserversorgung der benachbarten Gemeinden trifft, kann ein solches Gutachten keinesfalls erst im Juli 2019 nachgereicht werden.

Die Aussagen eines solchen Gutachtens müssen in die Entscheidungsfindung einfließen und im Übrigen auch der Öffentlichkeit zur Einsicht zur Verfügung stehen.

Im Übrigen befindet sich die geplante Anlage in der Erdbebenzone III. Wie sich dies auf die Sicherheit der geplanten Anlage auswirkt ist aus den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen.

5. Naturschutz und Artenschutz

In den vorgelegten Unterlagen befindet sich in Kapitel 11.4 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, die von der Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG durchgeführt wurde.

Hinsichtlich der Haselmaus, die eine geschützte Tierart nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie ist, ergab die Prüfung (S. 61 ff.), dass sowohl Konfliktvermeidende Maßnahmen, als auch CEF-Maßnahmen erforderlich sind.

Bezüglich der Fledermausvorkommen sind auf S. 88 ff. der Prüfung dargestellt, dass die Zwergfledermaus, die Rauhautfledermaus, die Kleine Bartfledermaus, die Wasserfledermaus, das Große Mausohr, die Breitflügelfledermaus, der Große Abendsegler und das Braune Langohr im betroffenen Gebiet nachgewiesen werden konnten oder dort möglicherweise vorkommen. Diese Arten sind sowohl in der FFH-Richtlinie, als auch in der BArtSchV als geschützte Tierarten aufgeführt.

Aus den Seiten 102 ff. der Prüfung ergibt sich, dass CEF-Maßnahmen und Konfliktvermeidungsmaßnahmen notwendig sind.

Hinsichtlich des Rotmilans und des Wespenbussards sind aus den Seiten 181 ff. der Prüfung ersichtlich, dass diese von der geplanten Anlage betroffen sein werden. Hinsichtlich beider Arten sind CEF-Maßnahmen und/oder konfliktvermeidende Maßnahmen notwendig.

Im Übrigen findet sich auf S. 205 der Nachweis des Vorkommens des Uhus, der eine WEA-empfindliche Art darstellt und dementsprechend konfliktvermeidende Maßnahmen und CEF-Maßnahmen erforderlich macht.

Innerhalb der Antragsunterlagen werden jedoch lediglich Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich des Wespenbussards aufgeführt.

Wie hinsichtlich der übrigen nachgewiesenen und geschützten Tierarten im geplanten Anlagenbereich vorgegangen werden soll, lässt sich den Antragsunterlagen nicht entnehmen.

Im Übrigen ist ebenfalls nicht ersichtlich, wie mit dem Wildtierkorridor für waldassoziierte, terrestrische Säugetiere von internationaler Bedeutung, der das geplante Gebiet gemäß Generalwildwegeplan (FVA 2010) durchzieht, umgegangen werden soll.

6. Wasser- und Bodenschutz

Der Vorhabensbereich gehört zu der hydrogeologischen Formation des Mittleren Oberjuras. Der Bereich wird hierbei als Grundwasserleiter von mittlerer Bedeutung eingestuft. Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich in der Zone III des Wasserschutzgebiets „Quellen im Schmeiental“ bzw. „westliche Lauchert“.

Zu dieser Thematik liegt keine Stellungnahme der Wasserschutzbehörde oder der betroffenen Wasserversorger vor, was einer Auseinandersetzung mit der Thematik für die Beurteilung einer Genehmigung unmöglich macht. Weiterhin fehlt eine Auseinandersetzung mit der Thematik, ob die großflächige Umwandlung von Wald (ca. 12 ha) zu einer Verminderung der Grundwasserbildung führt.

Im Übrigen ist für den Betrieb der Windenergieanlagen der Einsatz von Schmierstoffen und Kühlflüssigkeiten vorhergesehen (Kapitel 9.1 S.3 f.). Fraglich ist wie in diesem Zusammenhang bei einer Auffangwanne von 630 l, Getriebeöl mit einer Menge von 800 l aufgefangen werden kann, sollte es zu einer Havarie kommen.

Im Übrigen findet sich in den Unterlagen keine standortbezogene Risikobewertung oder die Aufstellung eines Notfallplans für eine mögliche Havarie. Die einzige Aussage hierzu findet sich auf S. 32 in Kapitel 10.1 wonach „im Falle eines Unfalls kontaminierte Böden jedoch ausgebaut und entsorgt werden müssten“. Eine Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf die Grundwassergewinnung, die aufgrund hoher Fließgeschwindigkeiten direkte Auswirkungen auf die Trinkwasserschöpfstellen haben kann, fehlt insgesamt.

Zusätzlich ist nicht ersichtlich, ob die Wasserschutzzone II durch Kabelarbeiten tangiert wird.

Eine Auseinandersetzung mit der Thematik Wasser- und Bodenschutz ist anhand der fehlenden Informationen somit unmöglich.

7. Verkehr

Sofern nun ein kundeneigenes Umspannwerk geplant ist – was aus den vorgelegten Unterlagen schlichtweg nicht ersichtlich ist –, ist nicht nachvollziehbar inwieweit die L449 tangiert wird. Allerdings würde in solch einem Fall vermutlich eine Querung der L449 notwendig sein, was jedoch aufgrund der mangelhaften Angaben nicht nachweisbar ist und somit keine konkrete Einwendung bezüglich dieser Thematik erfolgen kann.

8. Wirtschaftlichkeit

Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit des geplanten Windparks wird ein Bericht zur Windmessung, Dauer und Ergebnisse benötigt. Bisher liegt lediglich eine vage Stellungnahme (Kapitel 2.3) von EuroWind vor, die kein Wind- und Ertragsgutachten ersetzt. Damit ist nicht zu beurteilen, ob hier überhaupt eine Wirtschaftlichkeit einer Windkraftanlage vorliegt.

Die Unwirtschaftlichkeit einer solchen Anlage stellt jedoch einen wesentlichen Versagungsgrund dar. Damit liegt hier ein maßgeblicher Beurteilungsgrund für die Genehmigungsfähigkeit der Anlage im Dunklen.

9. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Die geplanten 7 Windenergieanlagen beeinträchtigen aufgrund ihrer Größe und ihres Umfangs das Landschaftsbild erheblich. Es besteht eine besondere Schutzwürdigkeit der Gemeinde Bitz und ihrer Einwohner, da von der Gemeinde Bitz aus eine unverstellte Alpensicht in einmaliger Lage verbaut werden wird. Nach den, der Gemeinde überlassenen, Unterlagen ist offenkundig, dass eine Beachtung der entsprechenden öffentlichen und privaten Belange bisher nicht erfolgt. Die Ermittlung von der beabsichtigten Bebauung betroffenen Belange ist daher nicht sachgerecht.

10. Landesentwicklungsplan/ Regionalplan Neckar-Alb 2013

Das vorliegende Baugesuch steht im Widerspruch zum Landesentwicklungsplan 2002 Nr. 5, Punkt 5.1.3 (Regionaler Grünzug). Regionale Grünzüge sind hiernach größere zusammenhängende Freiräume für unterschiedliche ökologische Nutzungen, für naturschonende, nachhaltige Nutzungen oder für die Erholung; sie sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden.

Im Regionalplan Neckar-Alb 2013 wird unter Punkt 3.1.1 Abs.4 im Übrigen festgelegt, dass die Errichtung von Windkraftanlagen in regionalen Grünzügen nur dann zulässig ist, wenn ein räumliches Gesamtkonzept zur Festlegung von besonders geeigneten Gebieten für die Windkraftnutzung vorliegt oder der Referenzertrag wenigstens 60 % erreicht.

Für das Vorliegen einer dieser Voraussetzungen ist anhand der vorgelegten Unterlagen nichts ersichtlich.

11. Radarverträglichkeit

Aus Kapitel 11.9 ergibt sich, dass eine Voranfrage bei dem Luftfahrtamt der Bundeswehr und eine Anfrage zu Richtfunkkorridoren bei dem Betreiber der Richtfunkstrecken Südwestrundfunk gestellt wurden.

Diese beziehen sich jedoch auf eine Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 161 m und einem Rotorendurchmesser von 158 m mit einer Gesamtbauhöhe von 240 m.

Der nun gestellte Genehmigungsantrag bezieht sich allerdings auf eine Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotorendurchmesser von 149 m und einer Gesamthöhe von 238,5 m, wonach die Voranfrage bzgl. einer anderen Anlage gestellt wurde, weshalb sich hieraus kein Rückschluss auf die Zulässigkeit einer solchen Anlage ziehen lässt.

Damit ist eine neue Voranfrage bzw. eine abschließende Betrachtungsanfrage zu stellen.

12. Sofortvollzug

Der Sofortvollzugsantrag wird vornehmlich mit Klima- bzw. Umweltschutzgründen und der Energiewende aber auch mit der Erfolglosigkeit etwaiger Rechtsbehelfe begründet. Da maßgebliche Punkte des Antrags nicht abschließend belegt, begutachtet oder geklärt sind, kann hier nicht davon ausgegangen werden, dass keine öffentlich-rechtlichen Belange der Errichtung der Windenergieanlage entgegenstehen. Damit ist die Anordnung des Sofortvollzugs unzulässig.

Mit einem Sofortvollzug würden Fakten geschaffen, die zu einem späteren Zeitpunkt nur noch erschwert korrigierbar und im Hinblick auf den Vertrauensschutz des Windparkbetreibers mit immensen Kosten verbunden sind.

13. Wertverlust von Immobilien/Grundstücken


Die vom Vorhabenträger geplanten 7 Windenergieanlagen führen zu einem massiven Wertverlust der Immobilien und Grundstücke der Einwohner von Bitz. Aus einer Studie des RWI-Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung („Local Cost for Global Benefit: The Case of Wind Turbines“, <http://www.rwi-essen.de/publikationen/ruhr-economic-papers/976/>) ergibt sich, dass Windkraftanlagen zu einem Wertverlust von bis zu 23 % führen können.

Dieser Wertverlust ergibt sich einerseits bereits schon aus den dargestellten Problematiken des Schattenwurfs, aber auch durch Lärmimmission und die optische Wirkung der Windkraftanlagen. Besonders hervorzuheben ist hierbei die Schutzwürdigkeit der Gemeinde Bitz und ihrer Einwohner, die eine unverstellte Alpensicht in einmaliger Lage besitzen und deren Verlust zu massiven Einbußen führen wird.

Im Übrigen führt auch die Sichtbarkeit von bis zu 7 Windenergieanlagen zu einer optischen Wirkung, bei der die Windenergieanlagen teilweise wie ein „optischer Riegel“ wirken. Auch hierdurch ergibt sich ein Wertverlust an den Immobilien bzw. Grundstücken auf der Gemarkung der Gemeinde Bitz.

Hierzu finden sich in den Unterlagen keinerlei Anmerkungen, wie ein solcher Wertverlust kompensiert werden kann, beispielsweise durch Entschädigungsleistungen.

Mit freundlichen Grüßen



Hubert Schiele
Bürgermeister